Ihre Steuerkanzlei informiert.

KIRCHBERGER PETRI
Steuerberatungsgesellschaft mbH Merseburg

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Selbstständige müssen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer einzeln, getrennt und zeitnah aufzeichnen. Das gilt auch bei der Einnahmen-Überschussrechnung. Gesammelte Belege genügen nicht. Das entschied der Bundesfinanzhof am 24.3.2026 (VIII R 6/24).

Tatsächlich ist das alles nicht neu, es zeigt aber, wie sehr man auch auf die (unsinnigen) Formalien achten muss, um überhaupt in den Genuss einer Steuerminderung zu gelangen.

Zum Fall: Ein Freiberufler nutzte Räume seines Eigenheims als Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Die Kosten waren grundsätzlich abziehbar. Er sammelte aber nur Belege und erstellte erst für seine Steuererklärung eine (dann noch unvollständige) Kostenaufstellung, weil er insbesondre die AfA nicht ausdrücklich aufführte.

Leider gilt jedoch: Nach § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz ist die gesonderte Aufzeichnung eine zusätzliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Laufende Kosten sind daher regelmäßig zeitnah zu erfassen. Weil hier erst zur Steuererklärung eine Kostenaufstellung angefertigt wurde, verwarf der BFH den Abzug aus rein formalen Gründen komplett. Ansonsten hätten definitiv Kosten abgezogen werden können.

Prüfen Sie daher laufend, ob alle Arbeitszimmerkosten einzeln erfasst wurden. Sonst kann der Abzug entfallen, obwohl ansonsten alle Voraussetzungen für einen steuermindernden Abzug des Arbeitszimmers gegeben sind. Wie immer gilt daher: Man muss sich an alles pingelig halten, damit die Steuerminderung gelingt.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine
Steuern und Sozialversicherung

Bundessteuerberaterkammer
Erbschaftsteuer muss mit der Realität Schritt halten

AMLA-Pläne
Steuerberaterkammer fordert Kurswechsel

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH
Preußerstraße 18, 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461-54190
kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler 3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bundessteuerberaterkammer: Erbschaftsteuer muss mit der Realität Schritt halten
- AMLA-Pläne: Steuerberaterkammer fordert Kurswechsel
- Einverständnis mit Ruhen des Verfahrens schließt spätere Entschädigung wegen langer Verfahrensdauer aus

Unternehmer 5

- Komplementär kann sich nicht auf Luxemburger Schachtelprivileg berufen
- Insolvenzschuldner: Insolvenzverwaltervergütung kann Betriebsausgabe sein
- Steuerentnahmen für Unternehmensnachfolge bleiben begünstigt

Kapitalanleger 7

- Gescheiterter VW-Übernahmeversuch: Porsche haftet Anlegern nicht
- Erfolg für Anleger: VW-Beschluss zu Haftungsvergleich mit Stadler gekippt
- Kryptogewinne sollen künftig wie Kapitalerträge besteuert werden
- US-"Disregarded Entities": BZSt fordert Nachweise nur im Einzelfall an
- Online-Banking-Betrug: EuGH stärkt Verbraucherschutz

Immobilienbesitzer 9

- Steuerbonus für energetische Sanierung wird nach Miteigentumsanteil berechnet
- Grünfläche im Außenbereich darf bei Grundsteuer nicht wie Bauland bewertet werden
- Wieder getrennte Doppelhaushälfte gilt für Sonderabschreibung als neue Wohnung

Angestellte 11

- Annahmeverzugsvergütung: Kein Auskunftsanspruch zu Bewerbungen auf Stellenangebote
- Inflationsausgleichsprämie darf Mindestlohnempfänger nicht ausschließen
- Mutterschutzlohn für stillende Flugbegleiterinnen ist zeitlich nicht begrenzt

Familie und Kinder 13

- Antragsloses Kindergeld: Bundesrat macht Weg frei
- Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung
- Abgebrochene Studienplatzsuche: Kindergeld zurückzuzahlen
- Beiträge an einen Schulförderverein können als Schulgeld steuerlich abziehbar sein

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.11. für den Eingang der Zahlung.

16.11.2026

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.11. für den Eingang der Zahlung.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.11.2026.

Bundessteuerberaterkammer: Erbschaftsteuer muss mit der Realität Schritt halten

Im Mittelpunkt des Positions-papiers »Reform-bedarf im Erbschaftssteuerrecht« der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) stehen Forderungen nach verlässlichen Regelungen für die Übertragung von Betriebsvermögen, einer umfassenden Steuer-freistellung von Zuwendungen zwischen Ehegatten sowie höheren und künftig regelmäßig angepassten persönlichen Freibeträgen.

»Eine zeitgemäße Erbschaft-steuer muss mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Realität Schritt halten. Unternehmens-nachfolgen dürfen durch das Steuer-recht nicht gefährdet werden. Zugleich sollte der Gesetzgeber der besonderen Verantwortungs-gemeinschaft von Ehegatten angemessen Rechnung tragen und verhindern, dass Freibeträge durch die Inflation schleichend entwertet werden«, erklärt der Präsident der Bundessteuer-beraterkammer, Prof. Dr. Hartmut Schwab.

Einen Schwerpunkt legt die BStBK in ihrem Papier auf die Übertragung von Betriebs-vermögen. Deren Begünstigung sollte im Grundsatz erhalten bleiben. Denn Betriebs-vermögen ist regelmäßig im Unternehmen gebunden und dient der Finanzierung von Investitionen, laufenden Kosten und Arbeits-plätzen. Die BStBK weist kritisch darauf hin, dass eine steuerlich übermäßige Belastung notwendige Liquidität entziehen und im ungünstigsten Fall sogar die Veräußerung betriebsnotwendigen Vermögens erzwingen kann.

Handlungsbedarf sieht die BStBK auch bei Vermögens-übertragungen zwischen Ehegatten. Diese können nach geltendem Recht grundsätzlich der Schenkung-steuer unterliegen. Das wird der besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verantwortungs-gemeinschaft der Ehe nicht hinreichend gerecht. Die BStBK spricht sich deshalb für eine umfassende Steuer-freistellung entsprechender Zuwendungen aus.

Auch die persönlichen Freibeträge gehören aus Sicht der BStBK auf den Prüfstand. Sie sind seit 2009 unverändert geblieben, obwohl die Preis-entwicklung die wirtschaftlichen Verhältnisse deutlich verändert hat. Vermögens-übertragungen können dadurch allein aufgrund gestiegener Werte stärker besteuert werden, ohne dass sich ihre reale wirtschaftliche Substanz entsprechend erhöht hat. Die BStBK fordert daher, die Freibeträge anzuheben und künftig gesetzlich an die Preis-entwicklung zu koppeln. So ließe sich ihre Entlastungs-wirkung dauerhaft sichern.

Zudem setzt sich die BStBK dafür ein, bundes-einheitliche Regelungen im Erbschaft-steuerrecht beizubehalten. Unterschiedliche Regelungen der Länder zur Immobilien-bewertung, zu persönlichen Freibeträgen oder zu Steuersätzen würden neue Abgrenzungsfragen schaffen, den Verwaltungsaufwand erhöhen und zusätzliche Gestaltungs-anreize setzen. Statt Komplexität abzubauen, würde neue entstehen. Die Gesetzgebungs-kompetenz sollte deshalb beim Bund verbleiben.

Zum Positionspapier (PDF)

BStBK, Pressemitteilung 15/2026 vom 09.10.2026

AMLA-Pläne: Steuerberaterkammer fordert Kurswechsel

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) warnt vor zusätzlichen Belastungen durch die geplanten Vorgaben der europäischen Anti-Geldwäschebehörde AMLA. Die Delegierten der 114. Bundeskammerversammlung verabschiedeten am 22.09.2026 in Frankfurt am Main einstimmig eine Resolution gegen die aus ihrer Sicht ausufernden Bürokratieanforderungen.

BStBK-Präsident Hartmut Schwab kritisierte, die vorgesehenen Maßnah-



men würden sowohl Steuerberatungskanzleien als auch deren Aufsichtsbehörden überfordern. Vorgaben, die in der Praxis nicht umsetzbar seien, stärkten die Geldwäschebekämpfung nicht, sondern erschwerten sie.

Zwar bekenne sich der Berufsstand ausdrücklich zur Bekämpfung von Geldwäsche und zu seiner Verantwortung in diesem Bereich. Die geplanten Regelungen gehen jedoch nach Auffassung der BStBK über ein praxistaugliches Maß hinaus. Kritisiert werden insbesondere pauschale Datenerhebungen, unrealistische Schwellenwerte und zu kurze Prüf- und Bewertungsintervalle.

Gefordert werde deshalb von den Verantwortlichen auf europäischer, Bundes- und Landesebene, bei der Ausgestaltung der neuen Vorgaben stärker auf Verhältnismäßigkeit, Praxistauglichkeit und Bürokratieabbau zu achten. Die Geldwäscheprävention müsse sich auf tatsächliche Risikobereiche konzentrieren und für alle Beteiligten umsetzbar bleiben.

Nach Ansicht der Delegierten steht der mit den AMLA-Plänen verbundene Erfüllungsaufwand derzeit nicht in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Die Bundeskammerversammlung lehnt die AMLA-Entwürfe daher in ihrer aktuellen Fassung ab.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 23.09.2026

Einverständnis mit Ruhen des Verfahrens schließt spätere Entschädigung wegen langer Verfahrensdauer aus

Verfahrensbeteiligte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens, soweit dieses im Einverständnis der Beteiligten bis zum Abschluss eines Musterverfahrens zum Ruhen gebracht wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Ehepaar hatte gegen einen Einkommensteuerbescheid geklagt. Streitgegenstand war die steuerliche Behandlung eines Nutzungswertersatzes nach Widerruf eines Darlehensvertrags. Das Finanzgericht (FG) setzte das Verfahren im Jahr 2020 mit Zustimmung der Beteiligten aus, bis der BFH in einem bei ihm anhängigen Revisionsverfahren zu einem vergleichbaren Fall entscheiden würde.

Nachdem die Entscheidung des BFH im März 2024 veröffentlicht worden war, wurde das Klageverfahren nach Abhilfe durch das Finanzamt im November 2024 förmlich beendet.

Nachfolgend begehrten die Eheleute eine Entschädigung wegen unangemessener Dauer des finanzgerichtlichen Verfahrens. Zum einen habe sich das beim BFH geführte Musterverfahren über mehrere Jahre verzögert. Zwar habe das FG die beim BFH eingetretene Verzögerung selbst nicht verursacht, hierfür aber entschädigungsrechtlich einzustehen. Vorsorglich verkündete das Ehepaar der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den BFH, den Streit, damit es sich notfalls beim Bund schadlos halten könnte. Zum anderen, fuhr das Paar fort, hätte das FG nach Veröffentlichung des BFH-Urteils schneller entscheiden müssen.

Der BFH hat die Zustellung des Streitverkündungsschriftsatzes abgelehnt, da die Streitverkündung im Anwendungsbereich der Finanzgerichtsordnung unstatthaft sei, und die Entschädigungsklage abgewiesen.

Einen Entschädigungsanspruch gemäß § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes habe nur, wer selbst Verfahrensbeteiligter des unangemessen verzögerten Verfahrens sei oder gewesen sei. Die Haftung sei auf den Rechtsträger des Gerichts beschränkt, bei dem dieses Verfahren geführt worden sei. Vor diesem Hintergrund scheide eine Haftung des Bundes aus: Das finanzgerichtliche Verfahren, an dem die Kläger beteiligt gewesen seien, sei noch in der Ausgangsinstanz beendet worden und nie zum BFH gelangt. An dem angeblich verzögerten BFH-Musterverfahren seien die Kläger selbst nicht beteiligt gewesen.

Die Dauer des finanzgerichtlichen Klageverfahrens sei auch nicht unangemessen gewesen. Die Zeit eines einvernehmlichen förmlichen Ruhens des Verfahrens mit Rücksicht auf ein BFH-Musterverfahren könne grundsätzlich nicht als unangemessene Verzögerung gewertet werden. Falls sich aus Sicht der Kläger das Musterverfahren verzögere, könnten und müssten sie auf die Beendigung der Verfahrensruhe hinwirken. Die weitere Verfahrensführung des FG ab März 2024 hat der BFH entschädigungsrechtlich nicht beanstandet. Das FG habe zunächst erwarten können, dass das Finanzamt den Steuerbescheid von sich aus zugunsten der Kläger korrigieren werde. Die weitere Verfahrensförderung sei jedenfalls als vertretbar anzusehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.02.2026, X K 2/25

Unternehmer

Komplementär kann sich nicht auf Luxemburger Schachtelprivileg berufen

Ein in der Schweiz lebender Komplementär einer deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) kann sich nicht auf das Schachtelprivileg des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Luxemburg berufen, um Dividendenerträge aus einer luxemburgischen Investmentgesellschaft steuerfrei zu vereinnahmen. Das hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Im Streitfall hatte der KGaA-Komplementär eine Beteiligungs-GmbH gegründet, an der die KGaA zu 90 Prozent beteiligt war. Zwischen der KGaA (als Organträgerin) und der GmbH (als Organgesellschaft) wurde ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Die deutsche GmbH hielt nahezu sämtliche Anteile an einer luxemburgischen SICAV. Diese erwarb Bundesanleihen und führte das so genannte Bondstripping durch. Hierbei wurden die Zinsforderungen von dem Stammrecht getrennt, sodass jeweils eigenständige Wertpapiere (Zero-Bonds) betreffend das Stammrecht und betreffend die Zinsforderungen (Zins-Strips) entstanden. Die SICAV verkaufte jeweils am Anschaffungstag die Zins-Strips und zudem auch Teile der Zero-Bonds. Sie nahm eine Zwischenausschüttung an die GmbH vor. Im Anschluss gab die GmbH fast sämtliche Anteile an der SICAV zurück.

Streitig war insbesondere, ob einerseits diese Dividenden, die grundsätzlich dem Schachtelprivileg des DBA Luxemburg unterfallen, faktisch steuerfrei beim klagenden KGaA-Komplementär ankommen und andererseits, ob der bei der Rückgabe der Anteile an der SICAV entstandene Veräußerungsverlust steuerwirksam im Ergebnis bei ihm zu erfassen war.

Das FG Hamburg kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger mit seiner Beteiligung an der KGaA der beschränkten Steuerpflicht nach § 1 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. § 49 Absatz 1 Nr. 2 a EStG unterliegt. Sein Gewinnanteil als persönlich haftender Gesellschafter sei durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG i.V.m. § 4 Absatz1 EStG zu ermitteln.

Hierfür sei zunächst der Gewinn der KGaA zu ermitteln und der KGaA sei als Organträgerin der GmbH das Einkommen der GmbH als Organgesellschaft grundsätzlich zuzurechnen. Das Einkommen der GmbH sei nach § 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und - soweit es sich um einen Ertrag aus den Anteilen an der SICAV handelt - gemäß § 3 Absatz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) sinngemäß nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG zu ermitteln. Die Ausschüttungen von der SICAV an die GmbH seien nach § 15 Satz 2 KStG bei der GmbH ungeachtet des grundsätzlich nach dem DBA Luxemburg bestehenden Schachtelprivilegs bei der Ermittlung des Einkommens zu erfassen.

Das Einkommen der KGaA sei unter Beachtung von § 15 Absatz 2 KStG zu ermitteln, dabei sei § 50d Absatz 11 EStG a.F. anzuwenden. Dies führe dazu, dass im Ergebnis das Schachtelprivileg zu versagen sei.

Hinsichtlich des bei der Rückgabe der Anteile an der SICAV entstandenen Veräußerungsverlustes entschied das FG indessen, dass dieser steuerlich zu berücksichtigen sei. Der so ermittelte Gewinn des Klägers nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG sei nicht nach § 2 Außensteuergesetz, §§ 3 Nr. 40 d, 3c EStG oder 15b EStG zu korrigieren.

Gegen das Urteil ist bereits Revision eingelegt worden. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 13/26.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 03.06.2026, 5 K 174/16, nicht rechtskräftig

Insolvenzschuldner: Insolvenzverwaltervergütung kann Betriebsausgabe sein

Insolvenzschuldner können Insolvenzverwaltervergütungen als Betriebsausgaben abziehen, soweit die Geschäftsführung des Insolvenzverwalters dazu dient, betriebliche Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners zu befriedigen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit eine für die Insolvenzpraxis wichtige Frage rechtsgrundsätzlich geklärt.

Im Fall der Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) kommt für den Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters beim Insolvenzschuldner die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter. Aufgrund seiner Prozessführungsbefugnis als Insolvenzverwalter führte er das Klage- und Revisionsverfahren für den Insolvenzschuldner. Das Insolvenzverfahren über dessen Vermögen war 2015 eröffnet worden. In den Veranlagungszeiträumen 2015 bis 2017 (Streitjahre) machte der Kläger hinsichtlich seiner Ansprüche auf die Insolvenzverwaltervergütung in den Steuererklärungen für den Insolvenzschuldner den Abzug von Betriebsausgaben in Gestalt von Rückstellungen für ihrer Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten geltend. Dem versagte das beklagte Finanzamt die Anerkennung. Das Finanzgericht (FG) teilte die Rechtsauffassung des Finanzamtes und wies die Klage als unbegründet ab.



Die Revision des Klägers hatte nun hingegen Erfolg. Der BFH hob das Urteil des FG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück. Die Hauptfrage des Revisionsverfahrens entschied der BFH zugunsten der Insolvenzschuldners. Nach den tatsächlichen Feststellungen des FG bezog sich die Geschäftsführung des Insolvenzverwalters im Streitfall ganz überwiegend auf die Befriedigung betrieblicher Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners und insofern auf dessen passives Betriebsvermögen. Gibt es keinen Zweifel an der betrieblichen Veranlassung eines abgrenzbaren Teils der Insolvenzverwaltervergütung, bestehe kein Aufteilungs- und Abzugsverbot. Notfalls sei der abziehbare betriebliche Anteil zu schätzen.

Die Begründung, mit der das FG die Voraussetzungen der Rückstellungsbildung verneinte, beurteilte der BFH ebenfalls als rechtsfehlerhaft. Allerdings wird das FG im zweiten Rechtsgang zunächst zu prüfen haben, ob der Insolvenzschuldner in den Streitjahren überhaupt noch zur Bilanzierung berechtigt war. Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, würde die Bildung von Rückstellungen hieran scheitern. Dies hätte zur Folge, dass der Betriebsausgabenabzug erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung der Insolvenzverwaltervergütung möglich wäre. Darauf sowie auf weitere rechtliche Aspekte wies der BFH in ausführlichen Hinweisen für den zweiten Rechtsgang hin.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.06.2026, III R 35/23

Steuerentnahmen für Unternehmensnachfolge bleiben begünstigt

Das Finanzgericht (FG) Münster hat die steuerliche Begünstigung von Entnahmen zur Finanzierung von Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensnachfolgen gestärkt: Solche Entnahmen führten nicht zu einer Nachversteuerung nach § 34a Einkommensteuergesetz, auch wenn lediglich Teile eines Mitunternehmeranteils übertragen werden und selbst dann, wenn die Steuer später herabgesetzt und erstattet wird.

Ein Kommanditist hatte Anteile an einer KG sowie weitere Unternehmensbeteiligungen durch Schenkung und Vermächtnis erhalten. Zur Begleichung der zunächst auf rund 9,4 Millionen Euro festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer entnahm er entsprechende Mittel aus dem Unternehmen. Nachdem die Steuer später auf etwa 1,6 Millionen Euro reduziert und teilweise erstattet worden war, erkannte das Finanzamt nur einen kleinen Teil der Entnahmen als steuerlich begünstigt an.

Das Gericht gab der Klage weitgehend statt. Entscheidend sei, dass die Entnahmen im Zeitpunkt ihrer Vornahme tatsächlich zur Zahlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer verwendet worden seien. Eine spätere Steuererstattung ändere daran nichts. Die Entnahme könne nicht rückwirkend rückgängig gemacht werden.

Zudem stellte das FG klar, dass die steuerliche Begünstigung auch bei der Übertragung von Teilen eines Mitunternehmeranteils greift. Dies entspreche dem Zweck der Regelung, Unternehmensnachfolgen zu erleichtern. Auch Steuern auf mitübertragene Geschäftsanteile im Sonderbetriebsvermögen können danach begünstigt sein.

Nicht begünstigt seien hingegen Entnahmen zur Begleichung von Steuern auf Beteiligungen an anderen Unternehmen, wenn kein Bezug zu dem Betrieb besteht, aus dem die Mittel entnommen werden.

Das Gericht stellte begünstigte Entnahmen von rund 9,08 Millionen Euro fest. Gegen die Entscheidung ist bereits Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (IV R 11/26).

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.07.2026, 13 K 3816/19 F, nicht rechtskräftig

Kapital-anleger

Gescheiterter VW-Übernahmeversuch: Porsche haftet Anlegern nicht

Nach fast 18 Jahren ist das Kapitalanleger-Musterverfahren zum gescheiterten Versuch der Porsche Automobil Holding, die Volkswagen AG zu übernehmen beendet. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Rechtsbeschwerden von Anlegern zurückgewiesen und damit die Entscheidungen der Vorinstanzen im Wesentlichen bestätigt. Schadensersatzansprüche wegen angeblich irreführender Äußerungen im Zusammenhang mit dem damaligen Einstieg bei Volkswagen bestehen demnach nicht.

Im Zentrum des Verfahrens stand die Frage, ob Porsche zwischen März und Oktober 2008 den Kapitalmarkt über seine tatsächlichen Absichten hinsichtlich einer Übernahme von VW getäuscht hatte. Anleger warfen dem Unternehmen vor, den Plan einer Beherrschung von Volkswagen lange bestritten zu haben, obwohl es durch umfangreiche Optionsgeschäfte gezielt auf dieses Ziel hingearbeitet habe.

Hintergrund war der spektakuläre Machtkampf um Volkswagen während der Finanzkrise. Porsche hatte seine Beteiligung an dem Wolfsburger Autobauer schrittweise ausgebaut und dabei auch komplexe Optionsstrategien eingesetzt. Als das Unternehmen Ende Oktober 2008 überraschend mitteilte, direkt und indirekt bereits über 74,1 Prozent der VW-Stammaktien zu verfügen, kam es zu einem historischen Kurssprung. Die VW-Aktie schoss zeitweise auf mehr als 1.000 Euro. Besonders Leerverkäufer gerieten durch den so genannten Short Squeeze unter Druck und mussten Aktien zu extrem hohen Preisen zurückkaufen.

Die klagenden Anleger sahen darin eine sittenwidrige Marktmanipulation. Geschädigt seien zum einen Investoren, die ihre VW-Aktien vor der Mitteilung verkauft hätten, weil sie nicht mit einem Beherrschungsversuch gerechnet hätten. Zum anderen verlangten Leerverkäufer Ersatz für Verluste, die sie infolge des Kursexzesses erlitten hatten.

Der BGH erteilte diesen Forderungen nun eine Absage. Zwar könne eine Marktmanipulation grundsätzlich Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung begründen. Im konkreten Fall sei Porsche jedoch weder rechtlich noch sittlich verpflichtet gewesen, seine Übernahmeabsichten bereits früher offenzulegen. Auch die damaligen Verlautbarungen seien aus Sicht eines verständigen Anlegers nicht grob unrichtig gewesen.

Zwar deutete der BGH an, dass die Pressemitteilung vom 26.10.2008 hinsichtlich der tatsächlichen Marktverhältnisse und der verfügbaren VW-Aktien möglicherweise irreführende Elemente enthalten habe. Für den Vorwurf eines sittenwidrigen Verhaltens reiche dies jedoch nicht aus. Eine Haftung nach § 826 Bürgerliches Gesetzbuch scheide daher aus.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21.07.2026, II ZB 21/22

Erfolg für Anleger: VW-Beschluss zu Haftungsvergleich mit Stadler gekippt

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat den Beschluss der Volkswagen-Hauptversammlung vom 22.07.2021 zur Zustimmung eines Haftungsvergleichs mit Ex-Vorstand Rupert Stadler für nichtig erklärt. Geklagt hatten zwei Anlegerschutzvereine.

Hintergrund ist ein im Juni 2021 im Zusammenhang mit dem Dieselskandal geschlossener Haftungsvergleich zwischen Volkswagen und mehreren ehemaligen Managern, darunter Stadler. Der VW-Aufsichtsrat hatte den Aktionären damals erklärt, dass Stadlers finanzielle Leistungsfähigkeit deutlich unter den ihm zurechenbaren Schäden liege und sein Eigenbeitrag deshalb angemessen sei.

Das OLG Celle entschied nun, dass die den Aktionären in der Hauptversammlung erteilten Informationen zu Stadlers Vermögensverhältnissen nicht ausreichten, um die Entscheidung des Aufsichtsrats nachvollziehbar zu machen. Insbesondere sei nicht deutlich geworden, in welchem Umfang mögliche Schadensersatzansprüche durch Stadlers Vermögen hätten gedeckt werden können. Zudem habe der Aufsichtsrat nicht ausreichend offengelegt, ob ihm selbst die notwendigen Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse vorlagen.

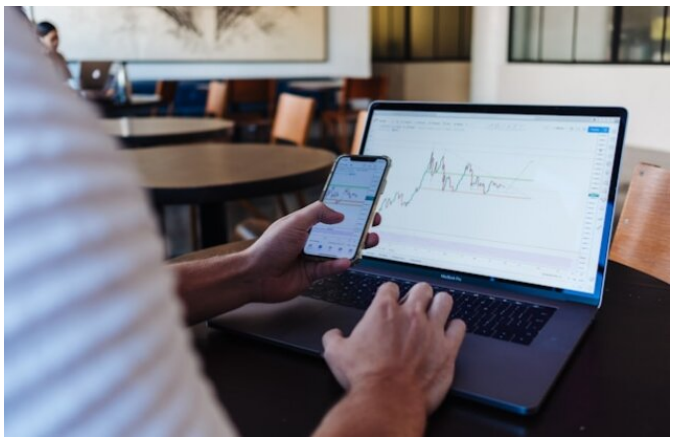
Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat ließ die Revision nicht zu. Volkswagen kann jedoch Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 14.10.2026, 9 U 93/22, nicht rechtskräftig

Kryptogewinne sollen künftig wie Kapitalerträge besteuert werden

Das Bundesfinanzministerium will die steuerliche Behandlung von Kryptowerten grundlegend reformieren. Nach einem Referentenentwurf sollen Gewinne aus bestimmten Kryptowerten im Privatvermögen künftig nicht mehr als sonstige Einkünfte, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterliegen.

Zur Begründung verweist das Ministerium auf die wachsende Bedeu-



tung von Kryptowerten und den um sie entstandenen Handels- und Investmentmärkten. Die bisherige Einordnung als "andere Wirtschaftsgüter" werde der Entwicklung des Kryptomarktes und seiner Etablierung am Kapitalmarkt zunehmend nicht mehr gerecht.

Der Entwurf für ein "Gesetz zur Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen" befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Anschließend soll das Bundeskabinett darüber beraten.

Bundesfinanzministerium, PM vom 30.09.2026

US-"Disregarded Entities": BZSt fordert Nachweise nur im Einzelfall an

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist auf die Behandlung von Anträgen auf Kapitalertragsteuerentlastung bei so genannten Disregarded Entities nach US-Steuerrecht hin. In ausgewählten Fällen verlangt die Behörde von Antragstellern eine Bestätigung, dass deutsche Kapitalertragsteuer in den USA weder angerechnet wurde noch eine solche Anrechnung beantragt wird.

Nach Angaben des BZSt ist diese Erklärung jedoch nicht generell mit dem Antrag einzureichen. Vielmehr werde sie nur in geeigneten Einzelfällen gesondert angefordert. Bereits eingereichte Anträge müssten daher nicht vorsorglich um eine entsprechende Bestätigung ergänzt werden.

Hintergrund ist die Prüfung von Anträgen auf Kapitalertragsteuerentlastung für Dividendenzahlungen deutscher Kapitalgesellschaften, die nach US.-amerikanischem Steuerrecht zur transparenten Behandlung optiert haben und damit als "Disregarded Entity" eingestuft werden. In diesen Fällen soll ausgeschlossen werden, dass es neben der beantragten Freistellung oder Erstattung in Deutschland zu einer zusätzlichen steuerlichen Entlastung in den USA kommt.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 06.10.2026

Online-Banking-Betrug: EuGH stärkt Verbraucherschutz

Banken müssen Kunden nach nicht autorisierten Zahlungsvorgängen den abgebuchten Betrag unverzüglich erstatten, selbst wenn der Verdacht besteht, dass der Kunde grob fahrlässig gehandelt hat. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Dem Verfahren lag ein Phishing-Fall in Polen zugrunde. Eine Bankkundin war auf einen gefälschten Link hereingefallen und hatte auf einer betrügerischen Webseite ihre Online-Banking-Zugangsdaten eingegeben. Daraufhin überwies ein Täter rund 700 Euro von ihrem Konto. Obwohl die Kundin den Vorfall umgehend meldete, verweigerte die Bank die Erstattung mit der Begründung, sie habe ihre Sicherheitsdaten nicht ausreichend geschützt.

Der EuGH stellte klar, dass Zahlungsdienstleister bei nicht autorisierten Überweisungen grundsätzlich zur sofortigen Rückerstattung verpflichtet sind, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags nach Kenntnis des Vorfalls. Eine Ausnahme gilt nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Betrug durch den Kunden selbst bestehen und die Bank diese den zuständigen Behörden meldet.

Nach Auffassung des Gerichts darf die Frage der Erstattung nicht mit der Frage verwechselt werden, wer letztlich den Schaden trägt. Zwar kann eine Bank später Ersatz vom Kunden verlangen, wenn sie nachweist, dass dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Die Beweislast dafür liegt jedoch bei der Bank.

Mit dem Urteil stärkt der EuGH die Rechte von Verbrauchern im Zahlungsverkehr. Banken können Erstattungen demnach nicht von vornherein mit dem Hinweis auf eine mögliche grobe Fahrlässigkeit ihrer Kunden verweigern.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 15.10.2026, C-70/25

Immobilien-besitzer

Steuerbonus für energetische Sanierung wird nach Miteigentumsanteil berechnet

Wer ein Haus energetisch saniert, das ihm nur anteilig gehört, kann die Steuerermäßigung nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich auch nur entsprechend seiner Eigentumsquote beanspruchen. Das gilt selbst dann, wenn er die Sanierungskosten allein getragen hat, so das Finanzgericht (FG) Münster.

Geklagt hatte ein Ehepaar, bei dem der Ehemann lediglich zu einem Viertel Miteigentümer eines Zweifamilienhauses war. Obwohl er mit seiner Familie rund zwei Drittel der Wohnfläche selbst bewohnte und die Kosten für den Einbau einer Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage vollständig übernommen hatte, erkannte das Finanzamt die Steuerermäßigung letztlich nur zu einem Viertel an.

Ursprünglich war der Steuerbonus noch in voller Höhe gewährt worden. Erst im Einspruchsverfahren stellte das Finanzamt anhand eines Grundbuchauszugs fest, dass der Kläger lediglich einen Miteigentumsanteil von 25 Prozent hielt. Daraufhin änderte die Behörde den Steuerbescheid und kürzte die Förderung entsprechend.

Das FG bestätigte dieses Vorgehen. Nach Auffassung des Gerichts durfte das Finanzamt den Bescheid ändern, weil die Eigentumsverhältnisse erst nachträglich bekannt geworden seien. Ein Versäumnis der Behörde liege nicht vor, da die Angaben zum Miteigentum in den eingereichten Unterlagen nicht ausgefüllt worden seien.

Auch in der Sache entschieden die Richter zugunsten des Finanzamts. Die Steuerermäßigung sei bei Miteigentümern grundsätzlich nach den Eigentumsanteilen aufzuteilen. Dafür sprächen sowohl die Systematik als auch die Entstehungsgeschichte des § 35c EStG. Der Gesetzgeber habe mit den Sonderregelungen für Miteigentümer deutlich gemacht, dass die Förderung an die Eigentumsquote anknüpfen solle.

Dass der Kläger die Kosten allein getragen hatte und den überwiegenden Teil des Hauses selbst nutzte, ändere daran nichts. Der Gesetzgeber habe die Förderung nicht von der tatsächlichen Kostentragung abhängig machen müssen. Wer mehr als seinen Anteil zahle, könne zivilrechtlich Ausgleich von den übrigen Miteigentümern verlangen.

Nach Ansicht des FG spricht für den Aufteilungsmaßstab zudem die Rechtssicherheit. Eigentumsanteile seien für die Finanzverwaltung einfach festzustellen und zu überprüfen. Eine Aufteilung nach Wohnflächen oder tatsächlicher Kostentragung würde demgegenüber zu zusätzlichen Abgrenzungsproblemen führen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23.06.2026, 6 K 1431/23 E, nicht rechtskräftig

Grünfläche im Außenbereich darf bei Grundsteuer nicht wie Bauland bewertet werden

Eigentümer einer Grünfläche im Außenbereich müssen bei der Grundsteuer nicht den für Bauland geltenden Bodenrichtwert hinnehmen, wenn für ihr Grundstück ein Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen existiert. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

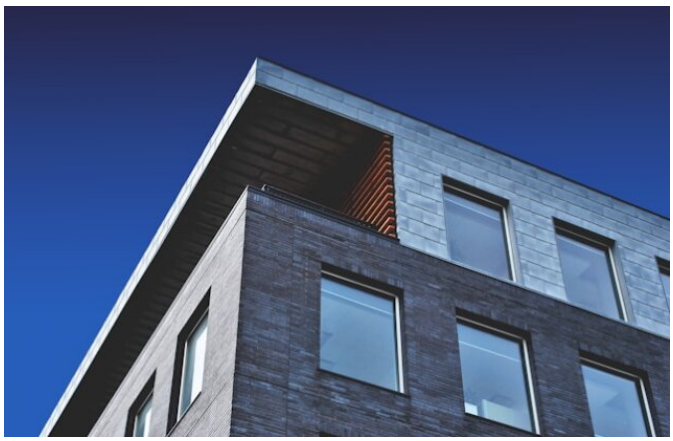
Im Streitfall ging es um ein 1.020 Quadratmeter großes Grundstück gegenüber dem Wohnhaus der Kläger in einer Splittersiedlung im Außenbereich. Das Grundstück ist unbebaut, mit Bäumen bestanden und wird unter anderem als Grünland genutzt. Das Finanzamt hatte bei der Feststellung des Grundsteuerwerts einen Bodenrichtwert von 90 Euro pro Quadratmeter angesetzt und den Grundsteuerwert auf 91.800 Euro festgesetzt.

Die Eigentümer hielten dies für rechtswidrig. Das Grundstück liege im Außenbereich, sei nicht bebaubar und werde im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Maßgeblich sei deshalb der ebenfalls für die Bodenrichtwertzone festgestellte Wert von 5,50 Euro pro Quadratmeter für landwirtschaftliche Flächen.

Das FG gab ihnen recht. Das Finanzamt habe keinen eigenen Zwischenwert ableiten dürfen. Für die betreffende Bodenrichtwertzone existierten bereits zwei Bodenrichtwerte, nämlich für "baureifes Land im Außenbereich" und für Flächen der Land- und Forstwirtschaft. Daher sei nicht auf eine Schätzung oder Ableitung zurückzugreifen, sondern der passende Bodenrichtwert auszuwählen.

Das Gericht ordnete das Grundstück dem Entwicklungszustand "Fläche der Land- und Forstwirtschaft" zu. Maßgeblich sei dabei nicht, ob tatsächlich ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt werde. Nach der Immobilienwertermittlungsverordnung genüge es, dass die Fläche landwirtschaftlich nutzbar sei und keine konkrete Bauerwartung bestehe.

Die Richter betonten, dass das Grundstück weder Bauerwartungsland noch Rohbauland oder baureifes Land sei. Die Kläger hätten nachvollziehbar dargelegt, dass eine Bebauung planungsrechtlich unzulässig und auf absehbare Zeit auch nicht zu erwarten sei.



Auch die Argumentation des Finanzamts, es handele sich wegen der Nähe zur Wohnbebauung eher um eine Garten- oder Freizeitfläche, überzeugte das FG nicht. Solche so genannten besonderen landwirtschaftlichen Flächen blieben grundsätzlich Flächen der Land- und Forstwirtschaft und seien nicht automatisch als "sonstige Flächen" einzustufen.

Folglich setzte das Gericht den Bodenrichtwert mit 5,50 Euro pro Quadratmeter an und reduzierte den Grundsteuerwert auf 5.600 Euro.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.05.2025, 11 K 2040/24 Gr,BG

Wieder getrennte Doppelhaushälfte gilt für Sonderabschreibung als neue Wohnung

Wer zwei Doppelhaushälften über viele Jahre zu einer einzigen Wohneinheit zusammengelegt hat und sie später wieder trennt, kann unter Umständen die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das Anfang der 2000er Jahre zwei benachbarte Doppelhaushälften durch Durchbrüche miteinander verbunden und anschließend als ein gemeinsames Wohnhaus genutzt hatte. Erst rund 20 Jahre später ließen die Eigentümer die Verbindung wieder beseitigen, erweiterten eine der Haushälften durch einen Anbau und einen Dachausbau und vermieteten das so entstandene Objekt.

Für die Baumaßnahmen machten sie die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG geltend. Das Finanzamt erkannte die Steuervergünstigung zunächst an, kam später jedoch zu dem Schluss, dass keine "neue Wohnung" geschaffen worden sei. Die getrennte Doppelhaushälfte habe bereits vor der Zusammenlegung existiert und sei lediglich wiederhergestellt worden.

Dieser Sichtweise folgte das FG nicht. Entscheidend sei der Zustand unmittelbar vor den Umbauarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt hätten die beiden Haushälften seit mehr als 20 Jahren eine einheitliche Wohnung gebildet. Dieser Zustand habe sich verfestigt und könne daher nicht mit der ursprünglichen Situation aus den 1990er Jahren gleichgesetzt werden.

Mit der Trennung der Gebäude sei neuer Wohnraum entstanden. Vor den Baumaßnahmen habe lediglich eine Wohnung existiert, danach seien es wieder zwei voneinander abgeschlossene Wohneinheiten gewesen. Der Wohnungsbestand habe sich damit vergrößert, was dem Förderzweck des § 7b EStG entspreche.

Das Gericht verwies dabei auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach für die Sonderabschreibung maßgeblich ist, ob im Vergleich zum vorherigen Zustand zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Dies sei hier der Fall gewesen.

Nach Auffassung des Senats spricht auch der Gesetzeszweck für dieses Ergebnis. Die steuerliche Förderung solle Anreize schaffen, zusätzlichen und bezahlbaren Wohnraum auf den Markt zu bringen. Genau das sei durch die Aufteilung des zuvor von einer Familie genutzten großen Wohnhauses in zwei selbstständige Wohneinheiten erreicht worden.

Die geltend gemachten Sonderabschreibungen waren daher für 2023 in voller Höhe zu berücksichtigen. Für die Jahre 2021 und 2022 erhielten die Kläger die Vergünstigung ebenfalls weitgehend zugesprochen, allerdings nur innerhalb der verfahrensrechtlich zulässigen Grenzen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, wann durch Umbaumaßnahmen eine "neue Wohnung" im Sinne des § 7b EStG entsteht, hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.07.2026, 12 K 823/26 E, nicht rechtskräftig

Angestellte

Annahmeverzugsvergütung: Kein Auskunftsanspruch zu Bewerbungen auf Stellenangebote

Der Arbeitgeber hat gegen den Annahmeverzugsvergütung fordernden Arbeitnehmer einen Anspruch auf Auskunft darüber, welche Stellenangebote er von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter erhalten hat. Ein weitergehender - selbstständig einklagbarer - Anspruch auf Auskunft, ob, wie und mit welchem Ergebnis sich der Arbeitnehmer auf diese beworben hat, steht ihm dagegen nicht zu, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) klarstellt.

Der Kläger verlangt nach einer unwirksamen Kündigung von der Beklagten Annahmeverzugsvergütung. Diese wendet ein, er habe es böswillig unterlassen, anderweitigen Verdienst zu erzielen (§ 11 Nr. 2 Kündigungsschutzgesetz - KSchG).

Im Rahmen einer bedingt erhobenen Stufenwiderklage hat die Beklagte Auskunftsansprüche geltend gemacht. Der Kläger soll die ihm von der staatlichen Arbeitsvermittlung unterbreiteten Stellenangebote - unter Nennung von Tätigkeit, Arbeitszeit, Arbeitsort und Vergütung - mitteilen und angeben, auf welche dieser Vorschläge er sich mit welchem Ergebnis beworben hat. Zudem soll er seine Bewerbungsunterlagen vorlegen. Darüber hinaus verlangt die Beklagte entsprechende Auskünfte und Unterlagen zu etwaigen eigenen Bemühungen des Klägers um eine anderweitige Beschäftigung.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat im Wege eines Teilurteils über die Auskunftsbegehren der Beklagten entschieden und diesen nur in geringem Umfang stattgegeben. Das BAG hat das Urteil des LAG auf die Revision der Beklagten aus prozessualen Gründen aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Für das fortzusetzende Berufungsverfahren führt das BAG aus, das LAG werde zu beachten haben, dass sich ein auf die Einwendung des § 11 Nr. 2 KSchG bezogener Auskunftsanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB - Treu und Glauben) nur auf die Mitteilung der Umstände erstreckt, die der Arbeitgeber vortragen muss, um im Rahmen eines Annahmeverzugsprozesses die sekundäre Darlegungslast des Arbeitsnehmers auszulösen.

Die Darlegungslast für die Einwendung böswillig unterlassenen Zwischenverdienstes trage grundsätzlich der Arbeitgeber. Um dieser zu genügen, müsse er im ersten Schritt konkret vortragen, welche geeigneten und zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeiten für den Arbeitnehmer im Verzugszeitraum bestanden. Wenn er sich hierzu auf Vermittlungsvorschläge der staatlichen Arbeitsvermittlung stützen will, wisse er weder, ob solche Vorschläge unterbreitetet wurden, noch welchen Inhalt sie haben. Daher stehe ihm auf der Grundlage von § 242 BGB ein - gegebenenfalls selbstständig einklagbarer - Anspruch gegen den Arbeitnehmer auf Auskunft über etwaige Vermittlungsvorschläge der Behörden und deren Inhalt zu.

Ein weitergehender Anspruch des Arbeitgebers auf Auskunft darüber, ob, wie und mit welchem Ergebnis sich der Arbeitnehmer auf diese Vorschläge beworben hat, verneint das BAG. Der Arbeitnehmer habe ausschließlich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vorzutragen, wie er auf die ihm von der staatlichen Arbeitsvermittlung unterbreiteten Stellenangebote reagiert und welche Bewerbungsbemühungen er insoweit mit welchem Ergebnis unternommen hat. Der Arbeitgeber benötige die begehrten Informationen nicht, um seine Einwendung nach § 11 Nr. 2 KSchG zu erheben. Aus diesem Grund bestehe auch kein Anspruch auf Auskunft gegen den arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer über eigene Bemühungen um eine anderweitige Beschäftigung.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26.08.2026, 5 AZR 37/25

Inflationsausgleichsprämie darf Mindestlohnempfänger nicht ausschließen

Ein Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht allein deshalb von einer freiwilligen Inflationsausgleichsprämie ausschließen, weil deren Lohn zuvor durch die gesetzliche Mindestlohnerhöhung gestiegen ist. Ein solcher Ausschluss verstößt gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Geklagt hatte eine Servicekraft, deren Stundenlohn zum 01.10.2022 infolge der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns von 10,56 Euro auf zwölf Euro gestiegen war. Während das Unternehmen den meisten Vollzeitbeschäftigten über 26 Monate hinweg ab November 2022 eine monatliche Inflationspauschale von 115,38 Euro netto zahlte, erhielten Arbeitnehmer mit einem Stundenlohn, deren Stundenlohn vor der Mindestlohnerhöhung unter 11,49 Euro gelegen hatte, lediglich eine Einmalzahlung von 250 Euro.

Der Arbeitgeber verteidigte diese Ungleichbehandlung damit, dass die betroffenen Beschäftigten durch die Mindestlohnerhöhung bereits über mehr Einkommen verfügten und deshalb weniger ausgleichsbedürftig seien als Arbeitnehmer, die von der Lohnerhöhung nicht oder nur geringfügig profitiert hätten. Zudem treffe die Inflation Beschäftigte mit ohnehin niedrigem Lebensstandard weniger stark. Daher sei es gerechtfertigt, diese Gruppe von der laufenden Inflationsprämie auszunehmen.



Das BAG folgte dieser Argumentation nicht. Zwar dürften Arbeitgeber bei freiwilligen Leistungen unterschiedliche Arbeitnehmergruppen bilden. Die dafür gewählten Kriterien müssten jedoch sachlich gerechtfertigt sein und dem Zweck der Leistung entsprechen. Daran fehle es hier. Der Ausschluss von Beschäftigten, deren Entgelt allein wegen der gesetzlichen Mindestlohnerhöhung gestiegen sei, widerspreche den Wertungen des Mindestlohngesetzes, das Mindestschutz und gesellschaftliche Teilhabe sichern solle.

Besonders gelte dies bei einer Inflationsausgleichsprämie. Diese habe der Gesetzgeber ausdrücklich als zusätzliche Leistung neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt vorgesehen. Bei Mindestlohnempfängern sei dieses geschuldete Entgelt gerade der gesetzliche Mindestlohn. Die Erhöhung auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestniveau könne daher nicht als Grund dienen, ihnen den Inflationsausgleich vorzuenthalten.

Die Servicekraft hat daher Anspruch auf die volle Inflationsausgleichsprämie, soweit sie nicht bereits durch die gewährte Einmalzahlung abgegolten wurde.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30.09.2026, 10 AZR 62/26

Mutterschutzlohn für stillende Flugbegleiterinnen ist zeitlich nicht begrenzt

Stillende Flugbegleiterinnen können auch dann Anspruch auf Mutterschutzlohn haben, wenn ihre Kinder bereits älter als zwei Jahre sind. Das hat das Sozialgericht (SG) Darmstadt in drei Musterverfahren entschieden.

Geklagt hatte eine Fluggesellschaft, die ihren stillenden Mitarbeiterinnen wegen der besonderen Arbeitsbedingungen im Flugbetrieb ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen hatte. Die zuständige Krankenkasse erstattete den gezahlten Mutterschutzlohn zunächst, stellte die Zahlungen jedoch jeweils mit dem zweiten Geburtstag des Kindes ein.

Das Gericht gab der Fluggesellschaft recht. Das Mutterschutzgesetz sehe für ein stillbedingtes Beschäftigungsverbot keine zeitliche Höchstgrenze vor. Solange eine Arbeitnehmerin tatsächlich stille und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht eingesetzt werden dürfe, bestehe Anspruch auf Mutterschutzlohn. Diesen müsse die Krankenkasse dem Arbeitgeber erstatten.

Die Richter betonten, dass die auf zwölf Monate begrenzten Stillpausen während der Arbeitszeit nicht mit einem Beschäftigungsverbot gleichzusetzen seien. Auch der Einwand möglicher Fehlanreize rechtfertige keine zeitliche Begrenzung. Über eine solche Beschränkung müsse gegebenenfalls der Gesetzgeber entscheiden.

Die Urteile haben über die Einzelfälle hinaus Bedeutung: Weitere Verfahren zwischen derselben Fluggesellschaft und der Krankenkasse hängen vom Ausgang der Musterprozesse ab.

Sozialgericht Darmstadt, Urteile vom 24.06.2026, S 25 KR 390/24, S 25 KR 436/24 und S 25 KR 11/25, rechtskräftig

Familie und Kinder

Antragsloses Kindergeld: Bundesrat macht Weg frei

Eltern sollen Kindergeld künftig in vielen Fällen automatisch erhalten: Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Einführung des antragslosen Kindergeldes zugestimmt. Ab 2027 soll die Leistung schrittweise ohne gesonderten Antrag ausgezahlt werden, sofern der Familienkasse alle erforderlichen Daten vorliegen.

Die Reform sieht eine Einführung in zwei Stufen vor. Zunächst soll das Kindergeld für weitere Kinder automatisch an Eltern überwiesen werden, die bereits Kindergeld beziehen. In einem zweiten Schritt soll die antragslose Auszahlung auch für erstgeborene Kinder möglich sein. Voraussetzung ist unter anderem, dass die zuständige Familienkasse über die notwendigen Daten einschließlich der Kontoverbindung verfügt und keine Zweifel am Anspruch bestehen.

Nach Angaben der Bundesregierung soll die Neuerung Bürokratie abbauen, ohne das Risiko unberechtigter Auszahlungen zu erhöhen. Fehlen erforderliche Informationen, erhalten Eltern weiterhin ein Begrüßungsschreiben und müssen einen Antrag stellen.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung

Die Ausbildung zum Rettungssanitäter gilt trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung nicht als Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), weil sie kürzer als ein Jahr dauert. Das hält der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall fest, in dem es um die Weiterzahlung von Kindergeld für eine volljährige Tochter geht.

Rettungssanitäter werden beim qualifizierten Krankentransport als Fahrer sowie in der Notfallrettung als Teil der Besatzung eines Notarzt- oder Rettungswagens eingesetzt, um den Notarzt oder Notfallsanitäter zu unterstützen. Die Dauer der Rettungssanitäter-Ausbildung ist mit 520 Stunden vergleichsweise kurz. Ihr erfolgreicher Abschluss hindert laut BFH nicht die Zahlung von Kindergeld, selbst wenn das volljährige, gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 EStG berücksichtigungsfähige Kind anschließend als Rettungssanitäter einer regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche umfassenden Erwerbstätigkeit nachgeht (vgl. § 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStG).

Die Rechtslage habe sich infolge der Neuregelung des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geändert. Zuvor galt laut BFH für die Berücksichtigung eine Einkünfte- und Bezügegrenze (so genannter Jahresgrenzbetrag). Seither bleibe ein Kind, das seiner Erstausbildung oder seinem Erststudium ernsthaft nachgeht, unabhängig vom Umfang der daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit beim Kindergeld berücksichtigungsfähig. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums werde ein Kind dagegen nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht.

Im Streitfall hatte die in den drei Streitmonaten (Juni bis August 2023) 21 Jahre alte Tochter des Klägers und Revisionsbeklagten nach ihrem Abitur und Bundesfreiwilligendienst in den Monaten Februar bis Mai 2023 eine Rettungssanitäter-Ausbildung absolviert. Im Anschluss daran nahm sie, da sie mit ihrer ursprünglich geplanten Ausbildung noch nicht beginnen konnte, eine Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin auf. Die Familienkasse gewährte das Kindergeld ab September 2023 im Hinblick auf die Ausbildung der Tochter zur Notfallsanitäterin, versagte es aber für die Streitmonate. Der hiergegen erhobenen Klage des Vaters gab das Finanzgericht (FG) statt.

Der BFH hat gegen die Auffassung der Familienkasse das Urteil des FG im Ergebnis bestätigt. Die Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin stehe dem Kindergeldanspruch nicht entgegen. In den Streitmonaten habe es bei der Tochter noch am Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung gefehlt, da die Rettungssanitäter-Ausbildung nicht als solche im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG anzusehen sei. Für die Anwendung dieser Vorschrift sei grundsätzlich eine Mindestausbildungsdauer von einem Jahr zu verlangen. Diese erfülle die landesrechtlich geregelte, in Vollzeitform nur etwa drei Monate dauernde Rettungssanitäter-Ausbildung nicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.04.2026, III R 7/24

Abgebrochene Studienplatzsuche: Kindergeld zurückzuzahlen

Ein volljähriges Kind bricht seine Suche nach einem Studienplatz ab, erzählt seiner Mutter, mit der es keinen Kontakt hat, davon aber nichts. Die Familienkasse verlangt einen Teil des nach dem Schulabgang an die Mutter gezahlten Kindergeldes zurück - zu Recht, wie das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden hat.

Die Tochter der Klägerin hatte nach dem Abitur zunächst erfolglos nach einem Studienplatz gesucht, die Bemühungen jedoch spätestens Ende 2022 eingestellt und stattdessen in Vollzeit gearbeitet. Hintergrund war



ihr Auszug aus der Familienwohnung und finanzielle Anforderungen nach Kontaktabbruch mit der Mutter. Erst Anfang 2025 bewarb die Tochter sich erneut um einen Studienplatz. Damit hätten die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug im streitigen Zeitraum nicht vorgelegen, entschied das Gericht.

Zugleich wies es darauf hin, dass der Mutter ab Anfang 2025 erneut ein Kindergeldanspruch zustehen könnte. Zwar werde Kindergeld grundsätzlich nur für die letzten sechs Monate vor Antragstellung ausgezahlt. Nach Auffassung des Gerichts könnte ein solcher Anspruch jedoch möglicherweise mit der bestehenden Rückforderung der Familienkasse verrechnet werden.

Von der Erhebung von Gerichtskosten sah das FG wegen der besonderen familiären Situation der Klägerin und des Umstands ab, dass die Familienkasse nicht auf eine Mitwirkung der Tochter hingewirkt hatte.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23.01.2026, 13 K 1645/24

Beiträge an einen Schulförderverein können als Schulgeld steuerlich abziehbar sein

Auch Beiträge von Eltern an einen Förderverein der Privatschule ihrer Kinder können unter Umständen als Schulgeld im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich berücksichtigt werden können. Nach dieser Vorschrift können - unter weiteren Voraussetzungen - 30 Prozent des Schulgelds, höchstens 5.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht begünstigt sind Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Die Kläger zahlten im Streitjahr 2019 insgesamt 1.000 Euro an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule. Der Förderverein leitete die von den Eltern erhobenen Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weiter. Letztere verwendete die Mittel zur Finanzierung des Schulbetriebs. Die Kläger machten 30 Prozent ihrer Beiträge als Sonderausgaben geltend.

Das Finanzamt lehnte den Abzug ab. Es verwies insbesondere darauf, dass die Satzung des Fördervereins auch eine Verwendung der Mittel für Zwecke ermögliche, die über die Finanzierung des normalen Schulbetriebs hinausgingen. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt; der BFH bestätigte diese Entscheidung.

Für die steuerliche Beurteilung kommt es nach Auffassung des BFH auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an. Es mache für die Eltern wirtschaftlich keinen Unterschied, ob die Schule selbst Schulgeld erhebe oder ob die Finanzierung des Schulbetriebs über einen Förderverein erfolge, an den die Eltern entsprechende Beiträge zahlten. Entscheidend sei vielmehr, dass die Beiträge tatsächlich zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs verwendet würden.

Die zweckentsprechende Mittelverwendung müsse allerdings nachgewiesen werden. Sei sie bereits durch entsprechende Regelungen in der Satzung des Fördervereins sichergestellt, reiche dies regelmäßig aus. Andernfalls müsse der Steuerpflichtige - wie hier - im Einzelfall nachweisen, dass die Beiträge an den Schulträger weitergeleitet und von diesem ausschließlich für den normalen Schulbetrieb verwendet worden seien.

Im Streitfall hatten die Kläger den erforderlichen Nachweis nach den bindenden Feststellungen des FG erbracht. Die Zahlungen der Kläger waren daher als Schulgeld im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG anzusehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.06.2026, X R 27/23

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: Implenity GmbH

Bilder von Jakub Zerdzicki, Sean Pollock, Jason Briscoe, Étienne Beauregard-Riverin, Annie Spratt, Jessica Rockowitz auf Unsplash